

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung – eines ~~Bebauungsplanes~~ ¹⁾ – der Änderung eines ~~Bebauungsplanes~~ ¹⁾

Der ~~Stadt Mark~~ – Gemeinderat Reischach

hat am ~~06.03.1991~~ für das Gebiet

"Bebauungsplan Nr.5 Reischach-Nord"

~~einen Bebauungsplan – die Änderung des Bebauungsplanes ¹⁾ – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – Diese~~

Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾ ~~ist von der Regierung von (der ¹⁾~~

vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 31.05.1991, Sg. 71

genehmigt worden – ~~gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt ¹⁾~~

~~ist von der Regierung von (der ¹⁾~~

vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.

~~gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als~~

~~rechtsaufsichtlich unbedenklich ¹⁾.~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – ^{und} in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – ¹⁾ Reischach

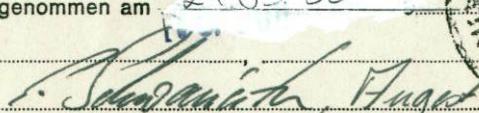
Eggenfeldener Str.9

Zimmer Nr. 6 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am ³⁾ <u>09.07.1991</u> 19
Abgenommen am <u>24.03.92</u>
 (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Reischach, 09.07.1991
Ort, Tag

Dienststelle Gemeinde Reischach

Unterschrift 
Ertl 1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

